



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**
vom 28.09.2017

Ausbildungsgenehmigungen von Flüchtlingen 2

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) an den Regierungen in den Regierungsbezirken haben
 - a) wie viele Stellen (umgerechnet auf Vollzeitstellen)
 - b) und sind mit welcher Qualifikation derzeit unbesetzt?
2. Wie viele Personen fallen in den jeweiligen ZAB in die Zuständigkeit je Mitarbeiter (umgerechnet auf Vollzeitstellen)?
3. Wie viele offene Verfahren sind in den jeweiligen ZAB vorhanden?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 08.11.2017

Vorbemerkung:

Mit der zum 01.01.2015 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAusIR), GVBl. 2014, S. 571, wurden die rechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung einer Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) an jeder Regierung geschaffen. Hierfür wurden den Regierungen zusätzliche Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten zugewiesen. Die ZAB befinden sich noch in der personellen Aufbauphase, wobei ein stetiger Zuwachs festzustellen ist.

1. Welche Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) an den Regierungen in den Regierungsbezirken haben

a) wie viele Stellen (umgerechnet auf Vollzeitstellen)

Den ZAB an den Regierungen sind zum 01.10.2017 insgesamt 781 Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten zugewiesen. Diese teilen sich wie folgt auf:

Regierungsbezirk	Stellen
Oberbayern	270
Niederbayern	67,5
Oberpfalz	63,5
Oberfranken	110
Mittelfranken	106
Unterfranken	73
Schwaben	91

b) und sind mit welcher Qualifikation derzeit unbesetzt?

Die Aufteilung der am 01.10.2017 noch unbesetzten Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten in den ZAB an den Regierungen ist in nachstehender Übersicht zusammengefasst:

	Beamte 4. QE		Beamte 3. QE		Beamte 2. QE		Arbeitnehmer (entsprechend 2. und 3. QE)		Gesamt	
	Verteilt	Un- besetzt	Verteilt	Un- besetzt	Verteilt	Un- besetzt	Verteilt	Un- besetzt	Verteilt	Un- besetzt
Oberbayern	2,00	0,00	80,25	62,80	51,25	14,00	136,50	43,83	270,00	120,63
Niederbayern	1,00	0,00	19,00	4,25	12,00	4,45	35,50	16,20	67,50	24,90
Oberpfalz	1,00	0,00	18,00	0,65	11,50	7,50	33,00	12,65	63,50	20,80
Oberfranken	2,00	0,00	30,00	5,55	21,50	12,15	56,50	11,04	110,00	28,74
Mittelfranken	1,00	0,00	33,00	10,60	17,50	9,50	54,50	14,60	106,00	34,70
Unterfranken	1,00	0,00	21,00	4,00	13,00	2,80	38,00	3,35	73,00	10,15
Schwaben	1,00	0,00	26,00	7,50	16,50	7,95	47,50	15,40	91,00	30,85
Gesamt	9,00	0,00	227,25	95,35	143,25	58,35	401,50	117,07	781,00	270,77

2. Wie viele Personen fallen in den jeweiligen ZAB in die Zuständigkeit je Mitarbeiter (umgerechnet auf Vollzeitstellen)?

Die Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten in den ZAB wurden in Anlehnung an den Verteilungsschlüssel nach § 6 der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) auf die Regierungen verteilt.

3. Wie viele offene Verfahren sind in den jeweiligen ZAB vorhanden?

Aus der Frage lässt sich nicht entnehmen, welche „offenen Verfahren“ gemeint sind. Statistiken über beantragte Ausbildungsgenehmigungen werden von den ZAB jedenfalls nicht geführt.